

BVGer D-6382/2013 vom 24. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6382_2013

FR: TAF D-6382/2013 du 24 juin 2014

IT: TAF D-6382/2013 del 24 giugno 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren das neue Recht.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab sind die zahlreichen formellen Rügen und damit verbundenen Rückweisungsanträge zu prüfen, welche auf Beschwerdeebene vorgebracht werden.

E. 4.2

Seitens des Beschwerdeführers wird insbesondere geltend gemacht, sein Recht auf Akteneinsicht und damit sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, zumal ihm keine Einsicht in die Speicherkarte aus dem Verweiserdossier seines Vaters gewährt worden sei. Der Anspruch der Beschwerdepartei auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 VwVG) enthält nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht, welches in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert wird. Gemäss Art. 26 VwVG hat die Partei oder ihr Vertreter - unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Art. 27 Abs. 1 VwVG - grundsätzlich Anspruch darauf, sämtliche Aktenstücke einzusehen, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen. Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörden von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern oder Gegenbeweise zu bezeichnen (vgl. Art. 28 VwVG). Wie sich aus der Zwischenverfügung vom 18. Februar 2014 ergibt, wurde dem Beschwerdeführer das Beweismittel aus dem Dossier seines Vaters, das in der Beschwerde als USB-Stick bezeichnet wird, zugestellt und Gelegenheit eingeräumt, zum Inhalt der Speicherkarte Stellung zu nehmen, da offensichtlich kein Grund bestand, die Einsicht zu verweigern (vgl. dazu auch Art. 27 Abs. 3 VwVG). Indessen liegt in casu hinsichtlich dieser Speicherkarte keine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht vor, zum einen, weil sich die Karte im Dossier des Vaters befand und der Beschwerdeführer zum anderen zwar von der Existenz einer Speicherkarte wusste und sie beiläufig erwähnte, indessen - erstaunlicherweise - mit keinem Wort geltend machte, die Speicherkarte sei ein Beweismittel für seine Vorbringen (A1/14 Ziff. 15 S. 7). Die Vorinstanz stellte im Übrigen bei ihrem Entscheid über das Asylgesuch nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auf besagtes Beweismittel ab. Ferner wäre grundsätzlich davon auszugehen, dass die

Verfahrenspartei die von ihr selbst eingereichten Beweismittel kennt beziehungsweise sich zuhänden ihrer eigenen Akten gegebenenfalls Kopien der eingereichten Unterlagen angefertigt hat. Da das Bundesverwaltungsgericht wie erwähnt dafür besorgt war, dass der Beschwerdeführer Einsicht in die Speicherkarte nehmen konnte und darüber hinaus Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bekam, wäre im Übrigen selbst ein zu Recht gerügter Verfahrensmangel im heutigen Zeitpunkt als geheilt zu erachten (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 3.3.4, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Sodann wird vorgebracht, das BFM habe seine Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festzustellen, sowie die ihm obliegende Prüfungs- und Begründungspflicht verletzt, was letztlich ebenfalls eine Verletzung des Gehörsanspruchs darstelle.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zur Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt (vgl. dazu Lorenz Kneubühler in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, N. 629 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6; BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, das BFM habe es unterlassen, ihn in einer Männerrunde anzuhören. Gemäss Art. 6 AsylV 1 ist eine asylsuchende Person nämlich unter anderem dann von einer Person gleichen Geschlechts anzuhören, wenn konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Wie diesbezüglich dem Protokoll der BzP zu entnehmen ist, enthält es kein derartiges Indiz, verneinte der Beschwerdeführer doch ausdrücklich die Frage, ob während der Entführungszeit sonst noch etwas geschehen sei, das er bis anhin noch nicht erwähnt habe (A1/14 Ziff. 15 S. 7). Aufgrund seiner Antwort, es sei nichts Besonderes vorgefallen, ausser der Tatsache, dass sie dort in einer Hütte eingesperrt gewesen seien (A1/14 a.a.O.), erübrigten sich allfällige Anschlussfragen zum Thema sexueller Missbrauch. Bei dieser Sachlage gab es keinen Anlass, für die Anhörung vom 3. Oktober 2010 ein reines Männerteam einzusetzen. Anlässlich dieser Anhörung war im Übrigen - entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift - keine Befragte zugegen, wie ein Vergleich der Unterschriften auf dem Anhörungsprotokoll und der angefochtenen Verfügung zeigt. Die Anwesenheit einer weiteren Frau hielt den Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung jedoch nicht mehr davon ab, den sexuellen Missbrauch verschiedentlich zu erwähnen (A52/15 F 15 S. 3, F72 S. 8). Auf den Vorhalt hin, weshalb er den sexuellen Übergriff nicht schon anlässlich der BzP erwähnt habe, machte er dann geltend, er habe sich anlässlich der BzP geschämt darüber zu sprechen (A52/15 F110 S. 12). Die Vorinstanz sah in der Folge davon ab, eine zusätzliche Anhörung in einer Männerrunde durchzuführen. Dies zu Recht, weil das BFM angesichts zahlreicher zu Recht festgestellter wesentlicher Widersprüche und unsubstanziierter Vorbringen (siehe die Erwägungen II.1 und II.2 der angefochtenen Verfügung) schon die vom Beschwerdeführer geschilderte Entführung für unglaublich hielt. Im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung (vgl. dazu BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357, mit weiteren Hinweisen) durfte sie davon ausgehen, dass eine Zusatzanhörung nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise führen würde, weil angesichts der oben erwähnten Ausgangslage - der Unglaublichkeit der Entführung - allfällige Vorbringen des Beschwerdeführers zum geltend gemachten sexuellen Missbrauch diesen nicht glaubhafter erscheinen lassen, wenn sie in einer reinen Männerrunde vorgebracht werden. Aus dem gleichen Grund konnte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichten, eine nachträgliche ergänzende Botschaftsabklärung zur Echtheit der vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente oder anderweitige zusätzliche Abklärungen (z.B. eine interne oder externe Dokumentenanalyse) vorzunehmen. Wie sich nämlich aufgrund der Lektüre der angefochtenen Verfügung erschliessen würde, hat die Vorinstanz die Echtheit der eingereichten Dokumente nicht in Zweifel gezogen, sondern festgehalten, es sei in Afghanistan ohne Weiteres möglich, echte Dokumente zu beschaffen, Dokumente sollten indessen, auch dies ergäbe sich aus der Begründung der angefochtenen Verfügung, nicht nur echt sein, sondern darüber hinaus einen wahren Inhalt aufweisen; andernfalls weisen sie keinen Beweiswert auf, wie dies für afghanische Urkunden aus den in der Verfügung erwähnten Gründen der Fall ist. Im Übrigen ist der Sachverhalt auch im heutigen Zeitpunkt als ausreichend erstellt zu erachten. Nach dem Gesagten ergibt sich insgesamt, dass im vorliegenden Fall die Rügen, wonach das BFM den Sachverhalt ungenügend festgestellt und die Prüfungs- sowie Begründungspflicht verletzt habe, unbegründet sind.

E. 4.3.3

In der Beschwerde wie insbesondere auch der Duplik wird verschiedentlich gerügt, das Vorgehen sowie die Argumentation des BFM seien willkürlich. Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür indes nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in

Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schäfer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S.11; Ulrich Häfeli/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, N 811 f. S. 251 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall wird jedoch beispielsweise nicht näher ausgeführt, inwiefern die seitens des Beschwerdeführers als willkürlich bezeichnete Würdigung afghanischer Urkunden unter die obgenannte Definition zu subsumieren ist. Vielmehr ist - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen zum Asylpunkt - festzustellen, dass insbesondere das Ergebnis der seitens des Beschwerdeführers bemängelten Rechtsanwendung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehr wohl vertretbar ist. Die Rüge, wonach das BFM das Willkürverbot verletzt habe, ist daher als unbegründet zu qualifizieren.

E. 4.3.4

Nach dem Gesagten besteht somit keine Veranlassung, die Verfügung des BFM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 4.4

Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift zur Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Angesichts zahlreicher und wesentlicher Widersprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Entführung sowie unsubstanziierter Vorbringen kann die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden. Dies gilt gleichermaßen für den angeblichen sexuellen Missbrauch. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Was den Inhalt des Speicherchips anbelangt, so handelt es sich nicht um einen Beweis für die geltend gemachte Verfolgungssituation. Weder ist der Beschwerdeführer einwandfrei erkennbar, noch ist belegt, dass es sich nicht um eine aufgenommene Inszenierung für die schweizerischen Asylbehörden handelt.

E. 4.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen kann. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen, Behauptungen und Beweismittel in der Beschwerde einzugehen, da sie an der vorstehenden Feststellung nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 10. Oktober 2013 vorläufig in der Schweiz aufgenommen, weshalb sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.